

— Angaben über vorgesehene Folgenutzer und bereits bestehende vertragliche Beziehungen mit Folgenutzern

- d) bodengeologisches Vorfeldgutachten und Auszüge aus bodengeologischen Kippgutachten von vergleichbaren, bereits wieder urbar gemachten Bodenflächen
- e) Nachweis über die mit dem Rat des Bezirkes durchgeführte Abstimmung über Art, Umfang und Zeitraum der Wiederurbarmachung und Inhalt der im Rahmen der Abstimmung getroffenen Festlegungen, falls der Rat des Bezirkes die Abstimmung der Jahrespläne der Wiederurbarmachung dem Rat des Kreises übertragen hat.

(3) Den Jahresplänen der Wiederurbarmachung sind Risse, Karten oder Pläne (vorrangig im Maßstab 1:5 000) beizufügen, auf denen neben den bereits bergbaulich genutzten Bodenflächen insbesondere die im Planzeitraum zur bergbaulichen Nutzung benötigten sowie die zur Wiederurbarmachung vorgesehenen Bodenflächen, die Zufahrten und notwendigen Hauptwirtschaftswege sowie weitere Maßnahmen (z. B. Vorflutregelung) dargestellt sind. Auf den Rissen, Karten oder Plänen sind die Bodenflächen nach Nutzungsarten (landwirtschaftliche, forstwirtschaftliche, wasserwirtschaftliche und sonstige Nutzung) getrennt auszuweisen.

(4) Der Rat des Bezirkes bzw. der Rat des Kreises, falls der Rat des Bezirkes die Abstimmung der Jahrespläne der Wiederurbarmachung dem Rat des Kreises übertragen hat, legt in Abstimmung mit den Betrieben unter Berücksichtigung der Fristen für die Planung der Volkswirtschaft die Termine für die Vorlage der Jahrespläne der Wiederurbarmachung fest.

(5) Wird über die Jahrespläne der Wiederurbarmachung keine Übereinstimmung mit dem Rat des Bezirkes bzw. dem Rat des Kreises erzielt, so ist gemäß § 5 Abs. 6 der Verordnung über Bodennutzungsgebiete vom 15. Juni 1967 (GBl. II S. 487) zu entscheiden.

§5

(1) Für die in den Planzeiträumen wieder urbar zu machenden Bodenflächen sind die Folgenutzer von ^ Bodenflächen, die

- a) für land-, forst- oder wasserwirtschaftliche Zwecke wieder urbar zu machen sind, durch die zuständigen staatlichen oder wirtschaftsleitenden Organe der Land-, Forst- oder Wasserwirtschaft
- b) für sonstige Zwecke wieder urbar zu machen sind, durch die Räte der Kreise

festzulegen.

(2) Den Betrieben sind unmittelbar nach der Festlegung die Folgenutzer mitzuteilen. Die Betriebe sind verpflichtet, unverzüglich mit den Folgenutzern die Verträge gemäß § 22 Abs. 1 der Ersten Durchführungsverordnung zum Berggesetz abzuschließen.

(3) Die Verträge müssen insbesondere Angaben enthalten über:

- a) die Art und Gestaltung der wieder urbar zu machenden Bodenflächen

- b) die genaue Größe und Lage der wieder urbar zu machenden Bodenflächen
- c) die zu erreichende Qualität der Bodenflächen
- d) die Art und den Zeitpunkt der Durchführung der Wiederurbarmachungsarbeiten
- e) die Eigentums- oder Rechtsträgerverhältnisse an den Bodenflächen
- f) die Regelung der Vorflut
- g) die Größe, die Lage und den Ausbau der Zufahrten und notwendigen Hauptwirtschaftswege
- h) den Zeitpunkt der Übergabe der Bodenflächen an die Folgenutzer
- 1) die Verpflichtung der Folgenutzer zur termingerechten Übernahme der Bodenflächen
- k) die Verpflichtung der Vertragspartner, bei Verletzung der vertraglichen Verpflichtungen die wirtschaftlichen Nachteile auszugleichen..

§8

(1) Betriebe, die Gewinnungsarbeiten im Tagebau durchführen, haben zur bodenkundlichen Bewertung der für die bergbauliche Nutzung vorgesehenen Bodenflächen ein bodengeologisches Gutachten (im folgenden Vorfeldgutachten genannt) zum Zeitpunkt der Abstimmung mit dem Rat des Bezirkes über Art, Umfang und Zeitraum der Wiederurbarmachung vorzulegen.

(2) Das Vorfeldgutachten muß insbesondere Angaben enthalten über:

- a) die im Deckgebirge vorhandenen kulturfähigen Bodenschichten und pflanzenschädigenden Bestandteile
- b) die kulturfähigen Bodenschichten, die zur Sicherung einer land- oder forstwirtschaftlichen Folgenutzung gesondert zu gewinnen und als abschließende Deckschicht auf den wieder urbar zu machenden Bodenflächen aufzutragen sind
- c) die für eine land- oder forstwirtschaftliche Folgenutzung notwendigen Mindestauftragshöhen der kulturfähigen Bodenschichten
- d) boden- oder ertragsverbessernde Maßnahmen (Im folgenden Grundmeliorationen genannt), wenn ein für die land- oder forstwirtschaftliche Folgenutzung notwendiger Kulturbodenauftrag nicht erreichbar oder volkswirtschaftlich nicht vertretbar ist.

(3) Ein Vorfeldgutachten ist auch für Bodenflächen, auf denen Halden errichtet werden, anzufertigen. Dieses Vorfeldgutachten hat Angaben zu enthalten über den Abtrag und die Zwischenlagerung von kulturfähigen Bodenschichten für den späteren Überzug der Haldenflächen mit diesen Bodenschichten, wenn das aufzuhaltende Material kulturfeindlich ist, durch Grundmelioration nicht kulturfähig gemacht werden kann oder wenn dem Betrieb keine anderen kultur-